

Reglement der Musikschule Dallenwil (Musikschulreglement)



vom 20. Mai 2016

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Gemeinde Dallenwil, gestützt auf Art. 45 f. des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Dallenwil führt eine Musikschule.

Art. 2 Zweck

Die Aufgaben der Musikschule sind:

1. Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung für Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsene;
2. Bildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen;
3. Schaffen einer engen Bindung zur Musik als nachhaltige Freizeitbeschäftigung;
4. Begabtenförderung im Rahmen der musikalischen Begabtenförderung Nidwalden (MBF NW).¹

II. ORGANISATION

Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Schulkommission;
3. die Schulleitung;
4. die Musikschulleitung.

Art. 4 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Musikschule. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Festsetzung und Anpassung der Tarifordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
2. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über den Anschluss an die Musikschule Dallenwil oder an eine andere Musikschule;
3. Anstellung und Entlassung der Musikschulleitung auf Antrag der Schulkommission.

Art. 5 Schulkommission

Die Schulkommission vollzieht dieses Reglement, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Die Aufgaben der Schulkommission sind insbesondere:

1. Verabschiedung des Pflichtenheftes der Musikschulleitung;
2. Verabschiedung des Pflichtenheftes der Musikschullehrpersonen;
3. Genehmigung des Unterrichtsangebotes;
4. Genehmigung des Jahresberichtes der Musikschulleitung;
5. Antragsstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung und Anpassung der Tarifordnung;
6. Antragsstellung an den Gemeinderat für den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über den Anschluss an die Musikschule Dallenwil oder an eine andere Musikschule;
7. Erlass von Weisungen.

Art. 6 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für:

1. Belegungskoordination der nötigen Unterrichtsräume und Einrichtungen;
2. Personalführung der Musikschulleitung;
3. Erstellung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und Koordination der Volksschule mit der Musikschule.

Art. 7 Musikschulleitung

¹Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die fachliche, personelle und organisatorische Führung der Musikschule.

²Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

³Die Anstellungsbedingungen sind im Anstellungsvertrag geregelt; die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche im Pflichtenheft.

III. MUSIKLEHRPERSONEN UND MUSIKSCHÜLER

Art. 8 Musiklehrpersonen

¹Als Lehrpersonen werden diplomierte Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker, Musikstudentinnen und Musikstudenten sowie anderweitig qualifizierte Musikerinnen und Musiker angestellt.

²Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

³Die Anstellungsbedingungen sind im Anstellungsvertrag geregelt; die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche im Pflichtenheft.

Art. 9 Musikschülerinnen und -schüler¹

¹Der Besuch der Musikschule steht allen offen.

²Den Schülerinnen und Schülern wird der pünktliche Unterrichtsbesuch vorgeschrieben. Sie bereiten sich durch regelmässiges Üben gewissenhaft auf die Unterrichtsstunden vor.¹

³ Aufgehoben¹

⁴ Aufgehoben¹

⁵ Aufgehoben¹

IV. Schulbetrieb

Art. 10 Fächerkatalog

¹Die Musikschulleitung erstellt den Fächerkatalog der MSD;¹

²Der Fächerkatalog wird jeweils mit der Ausschreibung bekannt gegeben.¹

³Die MSD bietet folgende Ausbildungsstufen an:

- a) ab dem dritten Lebensjahr bis und mit freiwilligem Kindergartenjahr eine Musikalische Früherziehung;
- b) Obligatorisches Kindergartenjahr: Musikalische Grundschule;
- c) ab 1. Klasse: Grundschulinstrumente gemäss Fächerkatalog;¹
- d) ab 3. Klasse: Blas-, Schlag-, Zupf-, Streich- und Tasteninstrumente, sowie Gesang gemäss Fächerkatalog.¹

⁴Kinder können ein Instrument bereits früher erlernen, wenn eine Musiklehrperson sie durch eine Abklärung als geeignet einstuft und die Musikschulleitung das schriftliche Begehren bewilligt.

⁵Die MSD kann ergänzend zum Unterricht Ensembles und Chor anbieten.

Art. 11 An- und Abmeldungen

¹Die Anmeldefrist für das neue Schuljahr ist der 31. Mai des jeweiligen Jahres.

²Die Neuanmeldungen müssen schriftlich mit dem Anmeldeformular der Musikschule an die Musikschulleitung erfolgen.

³Die Anmeldung ist für die jeweilige Kursdauer gültig:

- a) Musikalische Früherziehung: 1 Schuljahr;
- b) Musikalische Grundschule: 1 Schuljahr;
- c) Grundschulinstrumente: 2 Schuljahre.

⁴Übrige Kurse laufen ohne Abmeldung bis zum Ablauf des Schuljahres in welchem die Musikschülerin bzw. der Musikschüler das 19. Altersjahr vollendet.

⁵Die Abmeldungen erfolgen bis zum 31. Mai schriftlich an die Musikschulleitung.

Art. 12 Unterrichtsformen

¹Die Musikalische Früherziehung gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a und die Musikalische Grundschule gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. b finden wöchentlich à 45 Minuten in Gruppen von 6 bis 12 Schülerinnen und Schülern statt. Über die Einteilung von Gruppen entscheidet die Musikschulleitung jährlich.

²Die Grundschulinstrumente gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. c werden wöchentlich in Gruppen von 3 bis 4 Schülerinnen und Schülern à 45 Minuten unterrichtet. Müssen Zweiergruppen gebildet werden, reduziert sich der Unterricht auf 30 Minuten wöchentlich. Über die Einteilung der Gruppen entscheidet die Musikschulleitung jährlich. In besonderen Fällen kann die Musikschulleitung Einzelunterricht bewilligen.¹

³Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und -schüler gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d erhalten Einzel- oder Kleingruppenunterricht.

- a) Die Unterrichtszeit im Einzelunterricht beschränkt sich während der Primarschule auf 30 Minuten pro Lektion. Ausnahmen können von der Musikschulleitung in Absprache mit der Musiklehrperson bewilligt werden. Ab der 1. Oberstufe können Musikschülerinnen und -schüler auch 45 Minuten Unterrichtszeit in Anspruch nehmen;
- b) Für den wöchentlichen Gruppenunterricht werden folgende Unterrichtszeiten angeboten:
2er-Gruppen à 45 Minuten, 3er-Gruppen à 60 Minuten. Über den Gruppenunterricht und deren Durchführung entscheidet die Musikschulleitung jährlich.

Art. 13 Unterricht

¹ Die Einteilung des Stundenplans für den Musikunterricht erfolgt bis zu Beginn der Sommerferien. Der eigentliche Unterricht beginnt in der 2. Schulwoche.

² Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester (August bis Januar, Februar bis Juli) auf.

³ Pro Schuljahr werden mindestens 32 Lektionen erteilt.

Art. 13a Absenzen¹

¹Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Absenzen müssen der Musiklehrperson möglichst zeitnah gemeldet werden.¹

²Bei der ersten unentschuldigten Absenz erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Musiklehrperson an die Eltern.¹

³Bei der zweiten unentschuldigten Absenz erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Musikschulleitung an die Eltern.¹

⁴Bei weiteren unentschuldigten Absenzen kann der Ausschluss ohne Rückvergütung der Unterrichtskosten durch die Musikschulleitung erfolgen.¹

⁵Lektionen, die wegen Abwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers nicht erteilt werden können, werden nicht nachgeholt. Muss die Musiklehrperson eine Lektion verschieben, wird diese Lektion vor- oder nachgeholt. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, die von der Musiklehrperson angebotenen Kompensationsmöglichkeiten zu nutzen.¹

⁶Lektionen, die aus nachstehenden Gründen nicht stattfinden, gelten als bezahlte Ausfälle und werden nicht nachgeholt:¹

- a) öffentliche Feiertage;¹
- b) kurzfristiger Ausfall der Musiklehrperson gemäss Auflistung der kantonalen Lehrpersonalverordnung;¹
- c) Abwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers infolge Krankheit oder Unfall, unentschuldigte Absenz der Schülerin bzw. des Schülers, Schullager und weitere, den Musikunterricht tangierende schulische Anlässe sowie schulinterne Konferenzen.¹

⁷Bei längerfristiger Abwesenheit der Lehrperson sorgt die Musikschulleitung für eine Stellvertretung.¹

Art. 14 Musikschülerinnen und -schüler mit speziellen Bedürfnissen

Musikschülerinnen und -schülern mit speziellen Bedürfnissen kann in der 1. und 2. Klasse Einzelunterricht angeboten werden. Die Musikschulleitung entscheidet über das Anliegen.

Art. 15 Integrierte Musikstunden

Die MSD kann in der Schule integrierte Musikstunden anbieten. Die Schulkommission entscheidet über solche Angebote.

Art. 16 Mitwirkung in Ensembles

Das Angebot und die Aufnahmebedingungen legt die Musikschulleitung jährlich fest.

Art. 17 Andere Musikschulen

Schülerinnen und Schüler, welche von der Musikschulleitung an eine andere Musikschule zugewiesen werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Schülerinnen und Schüler der MSD. Allfällige Transportkosten gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 18 Austritt/Ausschluss¹

¹Die Musikschülerinnen und -schüler können auf schriftlichen Antrag der Eltern zu Händen der Musikschulleitung während des Schuljahres aus der MSD austreten. Das Schulgeld ist für das ganze Schuljahr zu bezahlen.

²Eine Rückerstattung des Elternbeitrags der ausstehenden Lektionen wird nur in folgenden Fällen gewährt:

- a) gesundheitliche Gründe (Arztzeugnis);
- b) Wegzug aus Dallenwil.

³Eine Schülerin oder ein Schüler kann in folgenden Fällen von der Musikschulleitung aus der MSD ausgeschlossen werden:¹

- a) schlechtes Betragen;
- b) nach mehr als zwei unentschuldigten Absenzen;
- c) bei mangelndem Fleiss.

⁴Vor dem Ausschluss aufgrund des Verhaltens muss die Schülerin bzw. der Schüler schriftlich verwahrt werden.¹

Art. 19 Qualitätssicherung/Evaluation

¹Durch Gespräche sowie Zielvereinbarungen und Standortbestimmungen mit Schülern und deren Erziehungsberechtigten wird ein effizienter Musikunterricht gefördert.

²Zur Qualitätssicherung und -entwicklung finden regelmässig Unterrichtsbesuche durch die Musikschulleitung sowie Personalgespräche mit Zielvereinbarungen zwischen Musiklehrpersonen und Musikschulleitung statt.¹

V. FINANZIELLE MITTEL

Art. 20 Finanzierung MSD

¹Die MSD wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Gemeinde Dallenwil;
- b) Elternbeiträge;
- c) Beiträge Gemeinden/Schulgemeinden, deren Schülerinnen und Schüler die MSD besuchen;
- d) Allfällige weitere Zuwendungen.

²Die Kosten für eine Musiklektion werden nach dem budgetierten Gesamtaufwand der Musikschule berechnet.

³Die Elternbeiträge werden auf Antrag der Schulkommission vom Gemeinderat in einer dem fakultativen Referendum unterstehenden Gebührenverordnung festgelegt. Sie betragen insgesamt max. 50 % der budgetierten Kosten der MSD.

⁴Die Gemeindeversammlung entscheidet jährlich über das zur Verfügung stehende Budget.¹

Art. 21 Übernahme der Kosten

¹Die Gemeinde Dallenwil übernimmt bei Musikschülerinnen und -schülern aus Dallenwil nur dann die Kosten wenn:

- a) sie die Musikschule Dallenwil besuchen;
- b) sie eine andere Musikschule mit der schriftlichen Zusage der Musikschulleitung besuchen.

²Die Gemeinde Dallenwil subventioniert den Unterricht gemäss Fächerkatalog für die in Dallenwil wohnhaften Personen bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem diese das 19. Altersjahr vollenden.

³Auswärts wohnhafte Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsene bezahlen die effektiven Kosten.

⁴Für Kinder, welche früher als laut Fächerkatalog (Art. 10) vorgesehen die MSD besuchen, werden die effektiven Kosten verrechnet.

⁵Für das zweite Instrumentalfach gibt es keinen Familienrabatt. Wer ein drittes Instrumentalfach belegen will, bezahlt dafür die effektiven Kosten (ohne Gemeindebeitrag).

⁶Für Schülerinnen und Schüler ist das Mitwirken in Ensembles / im Chor gratis, sofern sie ein Fach gemäss Art. 10 Abs. 3 an der MSD belegen. Ohne Belegung eines Faches wird ein Unkostenbeitrag erhoben.¹

⁷Die Instrumente werden durch die Eltern gemietet oder angeschafft.

⁸Die für das Ensemblespiel erforderlichen Spezialinstrumente (Orff-Instrumente, Schlagzeug etc.) werden unentgeltlich für die Lektionen durch die MSD zur Verfügung gestellt.

⁹Die Anschaffung von Notenmaterial für den Einzel- und Gruppenunterricht (ausgenommen Ensembles) geht zu Lasten der Musikschülerinnen und -schüler.

Art. 22 Rechnungsstellung und Inkasso

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn jedes Semesters.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Aufhebung bisheriges Recht

Das Reglement der Musikschule Dallenwil (Musikschulreglement) vom 20. Mai 2016 wird angepasst.¹

Art. 24 Inkrafttreten

Die revidierten Artikel treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.¹

Im Namen der Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT DALLENWIL

Rebekka Zulian
Gemeindepräsidentin

Lars Vontobel
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat 11. März 2025

¹ Beschluss der Gemeindeversammlung Dallenwil vom 22. November 2024; in Kraft seit 1. Januar 2025